

Liebe(r) Leser(in)*,



Datenschutz → einfach praktisch hilfreich!

Wenn die Grundlagen einmal gelegt, sind die Abläufe meist schlank(er), der Aufwand gering und mit (der) Sicherheit mehr Zeit gewonnen. Datenschutz schafft Vertrauen und ist eine Grundlage für nachhaltigen Erfolg.



Mein Ziel ist es, den Datenschutz einfach, praktisch und hilfreich zu vermitteln und zu gestalten. Von Datenschutzberater, Datenschutzberatung, Datenschutzmanagement bis zertifizierter, externer Datenschutzbeauftragter für Selbstständige, Gewerbetreibende und KMU.

Sprechen wir!

Vielen Dank für Ihr Interesse

PS: Nutzen Sie die Möglichkeit nur zu lesen, was für Sie von Interesse ist, oder kontaktieren Sie mich gerne.

Information zum (Weblink)
Datenschutz - Service
oder Fragen per Mail an:
Mail2@volkerschroer.de

Die Informationen wurden von mir sorgfältig zusammengestellt und beruhen auf öffentlich, zugänglichen Quellen, für die ich keine Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen kann.
*) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit Verwendung der männlichen Form, die alle Geschlechter mit einbezieht.

Inhalt

 (Einfach interessantes Thema nach Wahl anklicken)

1. Standard – Datenschutz – Modell Vers. 3.1a...1	(4) Mitverantwortliche im Datenschutz?.....2
2. Datenschutz und Datensicherheit.....1	(4.1) Auftragsverarbeiter:.....2
a) Wer verantwortet den Datenschutz?.....1	(4.1.1) Definition:.....2
(1) Ziel:.....1	(4.1.2) Rechtsgrundlage:.....2
(2) Rechtsgrundlage:.....2	(4.1.3) Praktisch:.....3
(3) Praktisch:.....2	(4.2) Gemeinsam Verantwortliche?.....3
(3.1) Verantwortlich ist:.....2	(4.2.1) Definition:.....3
(3.2) Nicht verantwortlich sind:.....2	(4.2.2) Rechtsgrundlage:.....3
	(4.2.3) Praktisch:.....3
	3. Am Rande notiert.....3
	a) Es liegt nicht am Datenschutz!.....3

1. Standard – Datenschutz – Modell Vers. 3.1a



Standard-Datenschutz-Modell
übersichtlich zusammengefasst
11 Seiten



Standard-Datenschutz-Modell
Datenschutzkonferenz DSK
78 Seiten



Datenschutz-Grundverordnung
auf dejure.org



Bundesdatenschutzgesetz
auf dejure.org

Das SDM [der Datenschutzkonferenz der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK)] überführt die rechtlichen Anforderungen der DS-GVO über 7 Gewährleistungsziele in die technischen / organisatorischen Maßnahmen zur Unterstützung der Transformation abstrakter – rechtlicher Anforderungen in konkrete Maßnahmen. Ziel ist, eine gemeinsame Sprache der Juristen und Informatiker für die Verantwortlichen und Datenschutzpraktiker zu finden. | Aktuell: SDM Version 3.1a (05/2025) Änderung Logo, einzelne grafische Darstellungen, keine inhaltlichen Änderungen | Letzter Maßnahmenkatalog 11/2021: Nr.51 „Zugriff auf Daten, Systeme und Prozesse regeln.“

2. Datenschutz und Datensicherheit

a) Wer verantwortet den Datenschutz?

☐ Der Konzern / das Mutterunternehmen

☐ Die Geschäftsführung

☐ Das Unternehmen / die Organisation

☐ Die Datenschutzbeauftragten

☐ Die Webmaster

☐ Die Informationssicherheitsbeauftragten

(1) Ziel:

Mit der gesetzlichen Regelung zum Verantwortlichen verfolgt der Datenschutz im Wesentlichen das Ziel der Sicherstellung einer klaren Haftungsstruktur, um betroffenen Personen die Möglichkeit zu geben, ihre Rechte effektiv durchsetzen zu können. Mit:

- ✓ der eindeutigen Zuordnung von Pflichten,
- ✓ der Schaffung eines zentralen Ansprechpartners für Betroffene und
- ✓ einem Adressat für alle Angelegenheit der Aufsichtsbehörden.

(2) Rechtsgrundlage:

Nach [Art.4 Abs.1 Nr.7 DS-GVO](#) ist:

"Verantwortlicher" die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden.

und ein Vertreter der/des Verantwortlichen nach [Art.4 Abs.1 Nr. 17 DS-GVO](#) ist:

"Vertreter" eine in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die von dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter schriftlich gemäß [Artikel 27 DS-GVO](#) bestellt wurde und den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Bezug auf die ihnen jeweils nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten vertritt der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern ([Art.27 Abs.1 DS-GVO](#)), Abs.2 nennt wenige Ausnahmen)

- ✓ Der Vertreter muss in einem EU-Land niedergelassen sein, dass im Zusammenhang mit den angebotenen Waren und Dienstleistungen steht (Art.27 Abs.3)

Die Benennung erfolgt unbeschadet etwaiger rechtlicher Schritte gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter selbst (Art.27 Abs.4)

- ✓ Die Vertretungsregelung gilt nur für Vertreter von nicht in der EU niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern

(3) Praktisch:

(3.1) Verantwortlich ist:

Das Unternehmen, die Organisation, die Juristische Personen (wie eine GmbH oder AG) oder natürliche Personen (bei Einzelunternehmen) die über die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung entscheiden und für die Einhaltung¹ haften.

Der Vorstand oder Geschäftsführer muss die Einhaltung des Datenschutzes sicherstellen und die Aufsicht darüber führen, auch durch Schaffung einer geeigneten Organisation und Maßnahmen. Diese Pflicht ist nicht delegierbar² und kann auch nicht von einer Obergesellschaft übernommen werden.

(3.2) Nicht verantwortlich sind:

- ✗ die Informationssicherheitsberater, da verantwortlich für die IT-Sicherheit
- ✗ die Webmaster, da verantwortlich für Betrieb, Wartung und Sicherheit der Website
- ✗ die Datenschutzbeauftragten da keine Entscheider, sondern Berater im Datenschutz.

(4) Mitverantwortliche im Datenschutz?

(4.1) Auftragsverarbeiter:

(4.1.1) Definition:

Auftragsverarbeiter sind natürliche oder juristische Personen, Behörden, Einrichtungen oder andere Stellen, die personenbezogene Daten nur im Auftrag der Verantwortlichen verarbeiten, ohne Verbindung zu Betroffenen und damit nur für diese Verarbeitung der Verantwortliche

(4.1.2) Rechtsgrundlage:

Nach [Art.4 Abs.1 Nr.8 DS-GVO](#) ist:

der "Auftragsverarbeiter" eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

[Art.28 DS-GVO](#) ergänzt die Pflichten des Auftragsverarbeiters gegenüber den Verantwortlichen. In Bezug auf die beauftragte Datenverarbeitung gilt die Einhaltung der gesetzlichen und ggf. vertraglichen Regelungen, der Unterstützung des Verantwortlichen gegenüber den

1.) Quelle: SITTIG LAW Kanzlei Blog [„Wer ist für die Einhaltung des Datenschutzes im Unternehmen verantwortlich?“](#)

2.) Quelle: activeMind.AG [„Verantwortung, Haftung und Delegierbarkeit des Datenschutzes im Unternehmen“](#)

Betroffenen und den Aufsichtsbehörden, Offenlegung und Kontrollmöglichkeiten der Art der Verarbeitung und Sicherheit.

(4.1.3) Praktisch:

Auftragsverarbeiter ist, wer im Auftrag und nach Weisung Daten verarbeitet, die dem Datenschutz unterliegen. Kernpunkte sind:

- ▶ Strikte Weisungsgebundenheit: Daten dürfen ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen verarbeitet werden³.
- ▶ Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu bieten.
- ▶ Unterstützung der Verantwortlichen in Bezug auf Betroffenenrechte, Meldung von Datenpannen und geeignete Information für die Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung bereitstellen.
- ▶ Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten einschließlich Subunternehmen
- ▶ Rückgabe und Löschung von Daten gemäß Auftrag.

(4.2) Gemeinsam Verantwortliche?

(4.2.1) Definition:

Eine gemeinsame Verantwortlichkeit (auch mehrere Parteien) liegt vor, wenn die beteiligten Stellen zusammen bestimmen, warum (Zweck) und wie (Mittel) personenbezogene Daten verarbeitet werden. Im Gegensatz zur Auftragsverarbeitung entscheidet der Partner hier nicht nur weisungsgebunden, sondern bestimmt aktiv mit (eben gemeinsam)⁴.

(4.2.2) Rechtsgrundlage:

Nach [Art.26 DS-GVO](#) „Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche. Sie legen in einer Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß dieser Verordnung erfüllt“ (Abs.1) „Ungeachtet der Einzelheiten der Vereinbarung gemäß Absatz 1 kann die betroffene Person ihre Rechte im Rahmen dieser Verordnung bei und gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen.“ (Abs.3) Es gibt keine Privilegierung gegenüber allen Verantwortlichen!!!

(4.2.3) Praktisch:

Klassische Beispiel sind Social-Media Unternehmensseiten, bekannt aus der EuGH Rechtsprechung zur Facebookseite⁵. Betreiber einer Facebook- oder Instagram - Seite und der Plattformbetreiber bestimmen gemeinsam, wie die Daten der Seitenbesucher verarbeitet und für Statistiken genutzt werden. Auch für gemeinsame Marketingkampagnen oder Veranstaltungen zählen dazu. Weiterführende Information bietet die Datenschutzkonferenz der Aufsichtsbehörden der Bundesländer im [Kurzpapier Nr. 16](#) oder die [Orientierungshilfe zur gemeinsamen Verantwortlichkeit](#) des bayerischen Landebeauftragten für den Datenschutz.

3. Am Rande notiert

a) Es liegt nicht am Datenschutz!

Für alle Bereiche gilt Unternehmen brauchen Rechtssicherheit, stabile wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen und verlässliche Zukunftsperspektiven. Das Datenschutz eine Investitionsbremse sein soll, haben Forscher der Fraunhofer ISI eindeutig widerlegt⁶.

„Weniger Datenschutz, mehr Innovation? Ein neues Policy Paper der vom Fraunhofer ISI koordinierten Plattform Privatheit zeigt, warum diese einfache Formel zu kurz greift. Die Autor:innen plädieren stattdessen für einen europäischen Weg, der Innovationsfähigkeit und Wettbewerbsstärke mit Datenschutz, Selbstbestimmung und digitaler Souveränität verbindet.“

Bei Bedarf, einfach mal sprechen!

3.) Quelle: Mittelstand Digitalzentrum Chemnitz „[Auftragsverarbeiter nach DS-GVO](#)“

4.) Quelle: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte: „[Gemeinsame Verantwortlichkeit](#)“

5.) Quelle: Dr. Datenschutz: „[Die gemeinsame Verantwortlichkeit im Sinn der DS-GVO](#)“

6.) Quelle: [Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung ISI: „Innovation und Datenschutz“](#)